

Landesentwicklungsplan NRW - Neuaufstellung



Landesentwicklungsplan NRW

➤ bisherige Situation

- der derzeit gültige LEP ist aus dem Jahr 1995
- daneben existiert noch der LEP IV „Schutz vor Fluglärm“
- das ursprünglich 1974 aufgestellte, 1989 zuletzt geänderte Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ist am 31.12.2011 ausgelaufen
- der sachliche Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ wurde am 12.07.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist am 13.07.2013 in Kraft getreten

Landesentwicklungsplan NRW

➤ Zeitplan

- die Landesregierung NRW billigt am 25. Juni 2013 den Entwurf zum neuen LEP NRW
- das erste Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 statt
- nach Auswertung der Stellungnahmen und dem Kabinettsbeschluss am 22.09.2015 Einleitung des zweiten Beteiligungsverfahrens
- das zweite Beteiligungsverfahren findet in der Zeit vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 statt

Landesentwicklungsplan NRW

- einige markante Veränderungen zum 1. Entwurf
 - einige Ziele sind zu Grundsätzen herabgestuft worden
 - Neufassung eigenes Unterkapitel (1.2 „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“)
 - Verzicht auf das Ziel 4.3 Klimaschutzplan; gesetzliche Vorgaben zum Klimaschutzplan wurden in die Erläuterungen aufgenommen
 - Umwandlung des bisherigen 5 ha Ziels (Siedlungsentwicklung) in einen Grundsatz
 - Umwandlung des bisherigen Ziels „Vorrang der Innentwicklung“ in einen Grundsatz
 - Umwandlung des Ziels Einführung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung u.a. im RVR – Raum (1500 ha) in einen Grundsatz
 - Ausschluss von Fracking als eigenständiges Ziel Ziff. 10.3-4

Landesentwicklungsplan NRW

- einige inhaltliche Ausführungen im Kontext mit dem zukünftigen Regionalplan Ruhr
 - Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen
 - Berechnung der Siedlungsbereiche (Wohnen und Gewerbe) durch die Regionalplanungsbehörde
 - die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur sind in den Regionalplänen zu konkretisieren
 - Nachrichtliche Übernahme der Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen
 - Gebiete für die Nutzung der Windenergie sind als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen

**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!**